


# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FEHMARN BLATT 3



## ZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenerklärung (PlanVO) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 und die Bauaufsichtsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlagen

I DARSTELLUNGEN		
W	Wohnbauflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 9 bis 11 BauVO
W	gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauVO
W	gewerbliche Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauVO
SO	Sondergebiete mit Angabe der baulichen Nutzung	§ 10 + 11 BauVO
	Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen	§ 5 Abs. 2 (1) BauGB
	2 Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
	Flächen für den Gemeinbedarf	
Öffentliche Verwaltungen		
Schule		
Kirche		
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		
Jugendberge		
Kiosk		
Feuerwehr		
Sporthalle		
	3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrsstraßen, Parkplätze	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Sammelparkplätze für Touristen	
AP	Auffahrt - Parkplatz	
	4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Wasserversorgung sowie für Ablagerungen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Flächen für Ver- und Entsorgung	
Elektrizität		
Awasser		
Regenwasserbecken		
	5 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
W	unterirdisch (Wasserleitung)	
110 KV	unterirdisch (110 KV)	
	6 Grünflächen, Freizeit und Erholung	§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB
	Grünflächen	
	Parkanlagen	
	Decksanlagen	
	Sporthallen	
	Tempo 30	
	Spieleplatz	
	Friedhof	
	Reiterplatz	
	Schützengarten	
	Golfplatz	
	Jimi-Hendrix-Gedenkstätte	
	Strand	
	Strandzugang	
	Ostseeküstenradweg	
	7 Wasserflächen und Flächen für die Wasserkultur, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserrückflusses	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	Wasserflächen	
	Hafen	
	Sportboothafen	
	8 Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB
	Erneuerbare Energien / Windenergieanlagen	
	9 Flächen für den Wald	
	Bedarfsplatz für Touristen	
	10 Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes	§ 5 Abs. 1 BauGB
	Zur Geltung der Stadt Fehmarn ziehen die Insel Fehmarn bis zur Mündung der Oder, der Bürger Binnensee, die Nordspitze der Halbinsel Wagrien sowie Teile des Fehmarnsundes	
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind	§ 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB
	Aus dem Flächennutzungsplan ausgenommene Flächen: Darstellungen der Nutzungen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt (Weißfläche)	

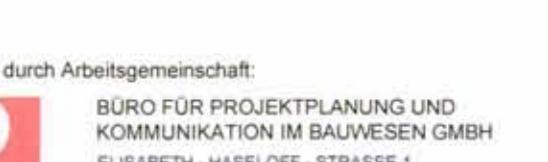
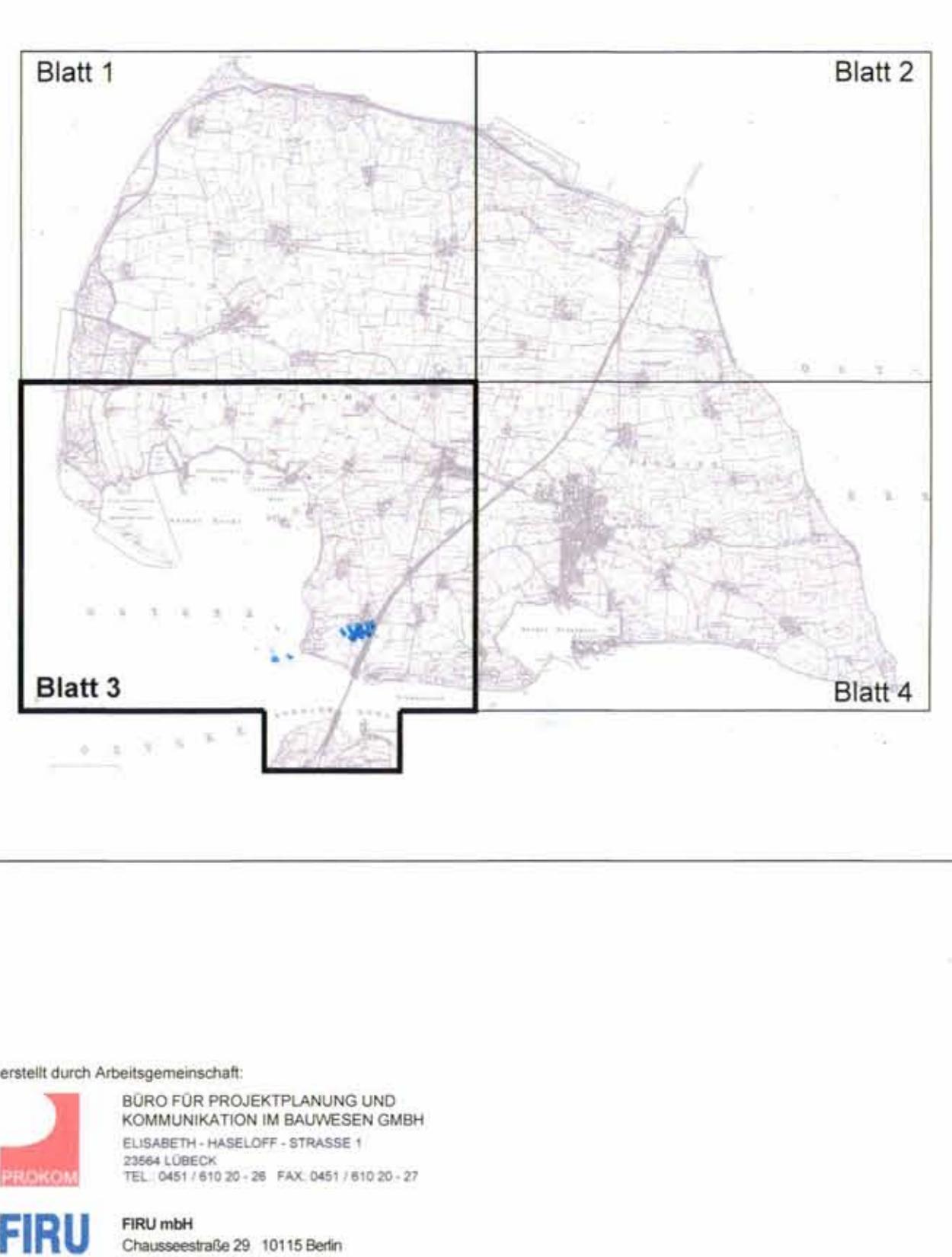
## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fehmarn vom 24.05.2008. Die öffentliche Beteiligung im Aufstellungsbeschluss ist erfolgt.
- Die fristlose Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 04.05.2010 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 § 3 Abs. 2 BauGB am 30.03.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtverordnete der Stadt Fehmarn hat am 31.03.2011 den Flächennutzungsplan mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 22.06.2011 bis 22.07.2011 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Ausstellung an die Stadtverordnete der Stadt Fehmarn und zur Niederschrift getragen werden können, am 18.02.2011 im Fehmarnischen Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten örtlich bekanntgemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.06.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtverordnete der Stadt Fehmarn hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.12.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung wurde nach der öffentlichen Beteiligung und der Begründung haben in der Zeit vom 27.02.2012 bis 27.03.2012 während der Dienststunden nach § 4 Abs. 3 Satz 1 ausser öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Ausstellung an die Stadtverordnete der Stadt Fehmarn und zur Niederschrift getragen können, am 18.02.2012 im Fehmarnischen Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten örtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut erfragt.
- Die Stadtverordnete der Stadt Fehmarn hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.06.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtverordnete der Stadt Fehmarn hat den Flächennutzungsplan am 21.06.2012 beschlossen und die Begründung und die Auslegung durch Beschluss gefügt.
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 02.11.2012 Az. IV-263/12-111-65-40 (Fehmarn) den Flächennutzungsplan genehmigt.
- Der Flächennutzungsplan und die Begründung wurde nach der Genehmigung des Innenministeriums geändert.
- Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a (3) Satz 3 BauGB durchgeführt.
- Die Stadtverordnete der Stadt Fehmarn hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 13.12.2012 erfüllt die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 21.05.2013 Az. IV-263/12-111-65-40 (Fehmarn) bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über die Inhalt und Ausprägung des Planes informiert werden, ist in § 10 Abs. 1 BauGB bestimmt. In der Begründung ist die Stelle der Genehmigung, die Verfahren und Formulare und von Mängeln der Abweisung sowie auf die Rechtsfolgen § 25 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Der Flächennutzungsplan mithin § 10 Abs. 1 BauGB.

Fehmarn, den 1.1.2013



## Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn M 1:10.000



FIRU



FIRU

Stand: 13.12.2012 / 18.06.2013